



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

15. Juli 1941.

Nr. 3048.

I.

Das Stadtbauamt Solothurn hat laut Publikation im Amtsblatt vom 5. Januar 1940 den speziellen Bebauungsplan St. Niklausstrasse-Fegetz-Herrenweg mit einer Einsprechefrist bis 4. Februar öffentlich aufgelegt.

Gegen diesen Bebauungsplan sind sechs Einsprachen rechtzeitig eingereicht worden. Fünf davon konnten durch die städtischen Baubehörden erledigt werden, während der heutige Rekurrent Hr. Dr. S. Hartmann, alt-Regierungsrat, seinen Standpunkt vor allen zuständigen Behörden der Stadt Solothurn vertreten hat.

Auf sein Wiedererwägungsgesuch gegenüber dem Gemeinde-ratsbeschluss vom 25. Juni 1940 ist der Einwohnergemeinderat Solothurn gemäss Beschluss vom 3. Oktober 1940 nicht eingetreten und hat im Einverständnis mit dem Gesuchsteller unter Umgehung der Gemeindeversammlung dieses Gesuch als Rekurs an den Regierungsrat weitergeleitet. Das Bau-Departement hat darauf am 15. Oktober den Parteien mitgeteilt, dass nach der Praxis des Regierungsrates der Instanzenzug innerhalb der Gemeinde erschöpft sein müsse, bevor der Regierungsrat angegangen werden könne.

Die Einwohnergemeindeversammlung hat sich in diesem Sinne am 30. Dezember 1940 mit der Einsprache befasst und beschlossen:

1. Die Gemeindeversammlung überweist in Uebereinstimmung mit dem Rekurrenten den Rekurs dem Regierungsrat zum Entscheid.

2. Sie beantragt diesem, im Sinne des Entscheides des Gemeinderates vom 3. Oktober den Rekurs abzuweisen.

Vorsorglicher Weise hat Herr Dr. S. Hartmann am 10. Januar 1941 noch einen formellen Rekurs beim Regierungsrat eingereicht.

II.

In den ursprünglichen Plänen war die Verbreiterung des Fegetzweges in eine 14,5 m breite Weganlage mit beidseitigem Trottoir vorgesehen. Die Liegenschaft Nr. 264 des Rekurrenten wäre

dabei auf einer Länge von ungefähr 80 m in einer Breite von 5 m in Anspruch genommen worden. Seine nördlich anstossende Liegenschaft Nr. 1638 hätte bei der Abbiegung der projektierten Strasse östlich der Fegetzallee wegen der Festlegung der Baulinie als Bauland ebenfalls eine beträchtliche Einbusse erlitten.

Auf die Einsprache von Herrn Dr. Hartmann hin wurde der erste Plan abgeändert und die Breite der Fahrbahn des Fegetzweges aus der Erwägung, dass der Durchgangsverkehr durch die östlich der Fegetzallee geplante Strasse nicht gestattet werde, von 7,5 auf 6 m reduziert. Auf den Bau eines östlichen Trottoirs ist verzichtet worden.

Nach diesem bereinigten Plane beträgt die Breite der Strassenanlage endgültig 11 m. Die östlich des Fegetzweges liegenden Grundstücke Nr. 264 und 1638 haben nach ihm in gleicher Weise, wie die westlich angrenzende Liegenschaft des Herrn Dr. O. Dübi an die Wegverbreiterung einen Streifen von einem Meter abzutreten, weil nach der Ansicht der städtischen Bauorgane die Achse des Fegetzweges unter allen Umständen mit der Achse des Hauptweges der Fegetzallee übereinstimmen muss.

III.

In der Eingabe vom 17. April 1941 hat der Rekurrent zufolge einer Verständigung mit der Stadt Solothurn über die Baulinienziehung auf dem nördlich gelegenen Grundstück Nr. 1638 den Rekurs, soweit er jene Baulinie betrifft, zurückgezogen, sodass lediglich noch über die Inanspruchnahme der Liegenschaften Nr. 264 und 1638 für die Wegverbreiterung zu befinden ist.

Herr Dr. Hartmann begründet seinen Rekurs im Wesentlichen in folgender Weise:

Auch das reduzierte Strassenprojekt, das eine Fahrbahn von 6 m und ein westliches Trottoir von 5 m vorsehe, gehe bei weitem über das gegenwärtige und künftige Verkehrsbedürfnis des Fegetzweges hinaus. Seinem Wesen nach sei und bleibe der Fegetzweg eine blosse Querverbindung von der verkehrsarmen St. Niklausstrasse zum Herrenweg, der heute erst teilweise ausgebaut sei. Auch die neue Kantonsschule rechtfertige einen so weitgehenden Ausbau nicht; im Gegenteil sei ein stärkerer Fuhrwerkverkehr auf dem Fegetzweg nicht erwünscht, denn dieser sei ein beliebter Spazierweg. Für die Schüler, welchen er als Schulweg diene, würde dieser Ausbau eine bedeutende Gefahrenquelle. Der Fuhrwerkverkehr könne von Westen her

durch den Herrenweg zur neuen Kantonsschule geleitet werden.

Die Schädigung seiner Liegenschaften durch die Wegnahme des meterbreiten Streifens stehe in keinem gerechtfertigten Verhältnis zu den der Gemeinde Solothurn erwachsenden Entschädigungskosten. Wegen dieser Verbreiterung um einen Meter müsste die auf einem massiven Steinsockel stehende westliche Einfriedigung auf eine Länge von 80 m verlegt werden. Der jahrelang gepflegte Lebhag könnte nach fachmännischem Urteil nicht versetzt werden. Eine Neupflanzung wäre nicht zu vermeiden. In Anbetracht der hohen Entschädigungskosten sei dieses Projekt finanziell zu weitgehend und nicht zu rechtfertigen.

An der Westgrenze seiner Liegenschaft Nr. 264 stehe ein grosser, gesunder Nussbaum, der bei der Strassenerweiterung beseitigt werden müsste. Dieser Baum verleihe seinem Besitze und der Umgebung ein bestimmtes Gepräge. Es wäre ein Widerspruch zu den Bestrebungen des Natur- und Heimatschutzes, der nun ja auch staatlich organisiert sei, wenn dieses prachtvolle Schutzobjekt gefällt würde. Ausserdem sei durch einen Bundesratsbeschluss vom 23. Januar 1940 das Schlagen von Nussbäumen an eine ausdrückliche behördliche Bewilligung geknüpft. Es liege in diesem Falle keine der Voraussetzungen zu einer Schlagbewilligung vor.

Der Gemeinderat habe im Einspracheentscheid vom 25. Juni 1940 entschieden, dass die Verbreiterung des Fegetzweges in gleicher Weise nach Westen und Osten mit je einem Meter geschehen müsse, weil die Achse des Fegetzweges unter allen Umständen der Achse des Hauptweges der Fegetzallee übereinstimmen müsse. In der Eingabe vom 1. August 1940 habe er die städtischen Behörden darauf aufmerksam gemacht, dass die Uebereinstimmung schon zur Zeit nicht bestehe, da die Achsen keine Gerade bilden, sondern beim Südeingang der Allee eine Knickung aufweise, womit das Motiv des Gemeinderates unrichtig sei.

Am 3. Oktober 1940 habe nun der nämliche Gemeinderat plötzlich herausgefunden, dass die bestehende leichte Knickung der Achsen von Fegetzweg und Fegetzallee keine Rolle spiele und dass eine Abweichung von der heutigen Achse des Fegetzweges unschön wirken müsste. Der Widerspruch sei offensichtlich: Die heutige Knickung sei plötzlich unerheblich, aber eine Verlegung um einen Meter, die auf eine Distanz von 150 m gar nicht beachtet würde, wäre nicht zu verantworten.

Die Gemeinde Solothurn hätte übrigens Zeit und Gelegenheit gehabt, sich für die Verbreiterung des Fegetzweges nach Westen einen genügenden Streifen Land zu sichern, da bei Aufstellung des heute umstrittenen Bebauungsplanes das westliche Areal des Cartierhofes unbebaut war. Durch die Genehmigung des Neubaus Dr. O. Dübi unmittelbar am Fegetzweg habe sie ihre Dispositionsmöglichkeit eingeschränkt; nun solle der östliche Nachbar dafür büssen. Der Rekurrent macht endlich den Vorschlag, der Fegetzweg sei auf total 10 m anstatt auf 11 m zu verbreitern. Dabei müsste seine Liegenschaft nicht beansprucht werden. Es wäre möglich, die Fahrbahn von 6m auf 5m oder das westliche Trottoir von 5 auf 4 m zu reduzieren. Gerade das zweite Vorgehen entspreche jenem bei der Steingrubenstrasse. Das Trottoir dieser Strasse, deren Frequenz den Verkehr auf der St. Niklausstrasse und dem Fegetzweg bedeutend übersteige, weise nur eine Breite von ungefähr 3,7 m auf, obschon auch dieses Trottoir mit Bäumen bepflanzt sei. Es gehe auch recht gut an, am Fegetzweg kleinere Bäume zu setzen.

IV.

Diesen Ausführungen hält die Einwohnergemeinde Solothurn entgegen, dass diese Begehren des Rekurrenten durch die Reduzierung der Strassenanlage von 14,5 m auf 11 m weitgehend berücksichtigt worden seien. Die vorgesehenen Breiten von 6 m für die Strasse und 5 m für das Trottoir seien die unbedingt erforderlichen Minima.

Für die definitive Verbreiterung der Fahrbahn müsse aber auf alle Fälle an der gleichmässigen Beanspruchung der westlichen und östlichen Liegenschaften aus strassenbaulichen und städtebaulichen Gesichtspunkten festgehalten werden.

Dr. Hartmann wolle mit dem Hinweis auf die Tatsache, dass die Achsen des Fegetzweges und der Fegetzallee bei deren Südeingang leicht geknickt seien, den Eindruck erwecken, dass jede weitere Verschiebung der Achse nach Westen belanglos wäre. Dieser Auffassung trete sie mit aller Entschiedenheit entgegen. Wesentlich sei, dass sich der Schnittpunkt der Achsen beim Südeingang der Allee befinde und nicht in sie hinein verlegt werde. Der Fegetzweg dürfe nur symetrisch zur Fegetzallee erweitert werden. Die auf dem Trottoir zu pflanzende Baumreihe müsse sich unbedingt an die zweite westliche Baumreihe der Allee anschliessen, was durch die Gegenvorschläge des Rekurrenten in Frage gestellt werde. Seine Gegenvorschläge könnten weder in der einen noch in der andern Form berücksichtigt

werden.

Die Beweisführung, dass durch die Genehmigung des Neubaus Dr. Dübi die Situation präjudiziert worden sei, gehe fehl, denn jene Bewilligung stütze sich auf die von der Gemeinde stets betonte Notwendigkeit, dass eine Verbreiterung des Fegetzweges aus Gründen des Städtebaues selbstverständlich nur symmetrisch nach Osten und Westen erfolgen könne.

Eine Minderung der Trottoirbreite auf 4 m werde schon darum abgelehnt, weil eine ansehnliche Lindenreihe, die harmonisch in die Fegetzallee überleiten solle, geplant sei. Kugelbäume wären in dieser Umgebung ungeeignet.

Wenn der Rekurrent auf die Trottoiranlage der Steingrubenstrasse hinweise, so sei festzustellen, dass jene von der Stadt für ungenügend erachtete Breite durch den Beschluss Nr. 3611 des Regierungsrates vom 12. September 1934 vorgeschrieben worden sei.

Die tatsächlichen und finanziellen Folgen der notwendigen kleinen Strassenkorrektur würden übertrieben. Die baulichen Änderungen seien unbedeutend und ohne Beeinträchtigung der Gartenanlage durchführbar. Es sei auch möglich, einen neuen Lebhag zu pflanzen, der den Garten gegen den Fegetzweg abschliesse.

Die Einwohnergemeinde Solothurn wisse die Belange des Natur- und Heimatschutzes zu würdigen. Gerade die Wahrung der richtigen Lage des Fegetzweges zur Fegetzallee erfolge zum grossen Teil aus diesen Bestrebungen. Allein es sei nicht möglich, bei Strassenkorrekturen jeden schönen Baum zu erhalten. Möglicherweise würden durch die Schonung des Baumes infolge exzentrischer Erweiterung des Fegetzweges die Interessen des Natur- und Heimatschutzes noch mehr beeinträchtigt.

Aus diesen Erwägungen sei die Beschwerde abzuweisen.

Endlich sei die Einwohnergemeinde Solothurn bereit, noch weiter auf den Rekurrenten Rücksicht zu nehmen und die Verbreiterung des Fegetzweges in 2 Etappen durchzuführen, wobei zunächst die Erweiterung nach Westen vorgenommen würde. Jene nach Osten komme erst dann zur Durchführung, wenn sie sich als notwendig erweisen sollte.

V.

Zur Abklärung der streitigen technischen Fragen und zur Ermittlung der voraussichtlicher Frequenz des Fegetzweges nach Eröffnung der Kantonsschule am Herrenweg sind vom Bau-Departement

weitere Untersuchungen und Erhebungen veranlasst und durchgeführt worden.

Ein Gutachten über die strassenbautechnischen Fragen kommt zu folgenden Schlüssen:

Für die Einwohnergemeinde Solothurn bestand seit dem Zeitpunkt, wo der Bau der neuen Kantonsschule am Herrenweg beschlossen war, die Aufgabe, den Bebauungsplan im Gebiete St. Niklausstrasse-Fegetz-Herrenweg gründlich vorzubereiten. Zumindesten hätte anlässlich der Behandlung des Baugesuches Dr. Dübi dieses Problem mit Weitsicht geprüft werden sollen. Die städtischen Behörden mussten sich Rechenschaft geben, dass durch die Bewilligung des genannten Baues in der heutigen Form

1. die allgemeine Richtung des untern Fegetzweges und seiner Einmündung in die St. Niklausstrasse und
2. die totale Strassenbreite präjudiziert würden.

Bis zu diesem Zeitpunkt hätte die Möglichkeit einer harmonischen Verbindung des Fegetzweges mit der Fegetzallee durch eine Gerade bestanden, wobei das Garagegebäude Nr. 17 des Rekurrenten auf Grundstück Nr. 264 hätte beseitigt werden müssen und auch der Garten westlich des Hauses Nr. 16 auf diesem Grundstück ganz oder doch grossen Teils untergegangen wäre. Als man aber von dieser grosszügigen Lösung absah und sich an das Gegebene hielt, wäre es richtiger gewesen, die Liegenschaft des Herrn Dr. S. Hartmann nicht mehr zu beanspruchen. Eine Verbreiterung der Weganlage hätte bei dieser Voraussetzung nach Westen auf dem unbebauten Areal des Cartierhofes erfolgen sollen. Eine harmonische Verbindung von Fegetzweg und Allee war ohnehin nicht mehr möglich und deshalb unbeachtlich.

Das Gutachten stellt ferner fest, dass die projektierte platzartige Erweiterung beim Einmünden des Fegetzweges in die Allee nicht nur den Mangel eines knickartigen Anschlusses, sondern auch eine allfällige Verschiebung des Achsenschnittpunktes beider Strassenstücke vom südlichen Ende der Allee weg überbrückt. Das Anpflanzen von Kugelbäumen ermöglicht die Festsetzung der Trottoirbreite auf 4 m; es wird nie gelingen, die Trottoirbepflanzung mit dem mächtigen Baumbestand der Fegetzallee zu verschmelzen.

Herr Architekt Hans Bracher, Solothurn, Mitverfasser des Projektes für den Kantonsschulneubau, kommt zu entgegengesetzten Ergebnissen. Er führt in seiner Zuschrift vom 25. April 1941 aus:

1. Die im Bebauungsplan vorgesehene Fahrbahnbreite von 6 m stellt ein absolut erforderliches Minimum dar. Durch den Fegetzweg wird ein Grossteil des Veloverkehrs von und nach der Kantonsschule strömen. Nach Schulschluss, besonders am Mittag, wird eine beträchtliche Zahl dieser Fahrräder die Strasse zu gleicher Zeit beanspruchen.

2. Das Bau-Departement hat zu einer Zeit, als der umstrittene Bebauungsplan noch nicht ausgearbeitet war, am 20. Dezember 1939 an einer Konferenz mit den Vertretern der Einwohnergemeinde Solothurn der Auffassung beigepflichtet, dass im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des ganzen Schulhauses auch der Autoverkehr durch den Fegetzweg geleitet werden soll, um eine direkte Fahrverbindung des Kantonsschulhauses mit dem Bahnhof und dem Stadtzentrum herzustellen.

Der Fegetzweg und die Fegetzallee waren von Anfang an bei der Projektierung des Kantonsschulneubaues als Hauptzugang für den Fussgänger- und Fahrradverkehr angenommen worden. Die Anordnung des Haupteinganges und des Veloraums ist auf Grund dieser Annahme getroffen worden. Heute besteht keine Möglichkeit mehr, den Fegetzweg von dem zu erwartenden Verkehr zu entlasten.

3. Die Beibehaltung der Fahrbahn von 6 m könnte bei einer Gesamtbreite der Anlage von 10 m naturgemäss nur noch durch die Reduktion der Trottoirbreite auf 4 m verwirklicht werden. Da aber neben dem starken Fahrradverkehr ein intensiver Fussgängerverkehr gewiss ist, muss das Trottoir unbedingt so breit sein, dass der Fussgängerverkehr nicht auf die ohnehin schon stark beanspruchte Strasse abgedrängt wird. Aus diesen Gesichtspunkten ist auch eine Herabsetzung der Trottoirbreite nicht angängig."

VI.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Das für die Einführung der Bebauungspläne nach § 9 ff. des Baugesetzes vorgeschriebene Verfahren ist beachtet worden. Der vorgelegte Bebauungsplan ist daher materiell zu prüfen.

Der Beschwerdeführer ist sowohl als stimmberechtigter Bürger der Einwohnergemeinde Solothurn als auch als Grundeigentümer in dem vom Bebauungsplan berührten Gebiet zur Beschwerde berechtigt.

Die Beschwerde ist rechtzeitig erhoben worden.

2. In der Frage, ob die Erweiterung des Fegetzweges im beabsichtigten Ausmasse zweckmässig sei, kommen die beiden Gutachten zu entgegengesetzten Resultaten.

Das eine Gutachten bezeichnet die Strassenbreite von 6 m und die Trottoirbreite von 5 m als unbedingt erforderliche Mindestmasse. Das Andere pflichtet dem Vorschlage des Rekurrenten bei, es sei die Weganlage insgesamt auf 10 m zu erweitern, mit den beiden Varianten, entweder eine 6 m breite Fahrbahn und ein 4 m breites Trottoir oder Strasse und Trottoir in der Breite von je 5 m anzulegen. Es begründet freilich seine Stellungnahme vorwiegend mit

Motiven der Billigkeit: Es sei nicht richtig, dass die Stadt Solothurn, nachdem sie durch die Bewilligung des Neubaus Dr. O. Dübi eine Verbreiterung des Fegetzweges nach Westen verunmöglicht habe, das schöne Gut des Herrn Dr. Hartmann beanspruche.

Eine Anfrage beim Rektorat der Kantonsschule hat ergeben, dass voraussichtlich ein Verkehrsstrom von ungefähr 200 Velofahrern und von über 350 Fussgängern nach Eröffnung des Kantonsschulneubaus sich durch die Fegetzallee und den Fegetzweg ergiesen wird. Der Verkehr der Kantonsschüler wird stossartig um die gleiche Zeit einsetzen und die Strassenanlage des Fegetzweges stark beanspruchen. Durch eine genügende Erweiterung soll die Möglichkeit von Verkehrsunfällen vermindert werden.

Durch den Beschluss vom 30. Dezember 1940 hat die Einwohnergemeindeversammlung Solothurn das Wiedererwägungsgesuch des Rekurrenten in seinem Einverständnis direkt dem Regierungsrat zur Behandlung überwiesen und diesem die Abweisung der Beschwerde beantragt. Der Sinn des Verzichtes auf die materielle Behandlung durch die oberste Baubehörde der Gemeinde ist offenbar der, dem Regierungsrat den Entscheid der streitigen Ermessensfrage zu überlassen. Dieser hat deshalb an Stelle der Einwohnergemeindeversammlung von Solothurn zu bestimmen, welche Strassenanlage dem voraussichtlichen Verkehrsbedürfnisse des Fegetzweges entspreche. Bei der Festlegung der Breite der Strasse und des Trottoirs des Fegetzweges handelt es sich naturgemäss um eine Ermessensfrage, die nicht eindeutig im einen oder im andern Sinne entschieden werden kann. Die Entscheidung muss deshalb mit Hilfe anerkannter und bewährter verwaltungsrechtlicher Grundsätze gefunden werden; Verwaltungstätigkeit ist Verfolgung des Gemeinwohls. Zu dessen Erfüllung hat der Bürger Eingriffe in seine Rechtssphäre zu ertragen. Es entspricht aber dem Wesen des Rechtsstaates, dass die Verwaltung von verschiedenen Möglichkeiten des Handelns jene wählt, welche regelmässig den geringsten Eingriff in die Rechte des Privaten bedeutet. Die Anwendung dieses Prinzips auf den vorliegenden Fall ist offenbar die Wahl jener Lösung, welche das schöne Besitztum des Rekurrenten schont.

Der Verkehr auf dem Fegetzweg wird durch die Eröffnung der neuen Kantonsschule bedeutend vergrössert. Es bedarf deshalb für diesen Fall einer zielbewussten Verkehrslenkung. Es liegt im öffentlichen Interesse, den Fahrverkehr von der Fegetzallee möglichst fernzuhalten. Der Auto- und Fuhrwerkverkehr kann durch die

St. Niklausstrasse oder die untere Steingrubenstrasse zum Herrenweg gelenkt werden, ohne dass die Querverbindung der Fegetzallee beansprucht werden muss. Eine Fahrbahnbreite von 5 m wird deshalb genügend sein, weil zu den Stosszeiten vor Schulbeginn und nach Schulschluss der Fahrradverkehr sich jeweils in einer Richtung entwickeln wird. Bei der Festlegung der Fahrbahn auf 5 m kann das Trottoir in der vorgesehenen und wirklich erforderlichen Breite von 5 m beibehalten werden. Sollte jedoch diese Lösung sich als ungenügend erweisen, so besteht für die Stadt immer noch die Möglichkeit, beim Nachweis des öffentlichen Interesses den Bebauungsplan zu ergänzen und eine Verbreiterung der Strassenanlage nach Osten und nötigenfalls auch die Anlegung eines östlichen Trottoirs zu beschliessen. Für diese Lösung sprechen auch folgende Gesichtspunkte: Der Nussbaum an der westlichen Gartengrenze ist tatsächlich schützenswert. Seine Entfernung wäre aus dem Gesichtspunkte des Natur- und Heimatschutzes bedauerlich. Wenn er auch neben der das Landschaftsbild bestimmenden Fegetzallee zurücktritt und die Interessen des Natur- und Heimatschutzes gegenüber andern öffentlichen Interessen, in casu denen der Verkehrssicherheit abgewogen werden müssen, so entspricht es wiederum dem verwaltungsrechtlichen Grundsatz der pflichtgemässen Berücksichtigung berechtigter Privatinteressen, wenn der Baum dem Eigentümer und der Gegen solange als möglich erhalten bleibt.

Es ist des weitern auch ein Gebot der Billigkeit, wenn die Stadt das Gartenland des Rekurrenten für die Strassenerweiterung nicht beansprucht. Denn es wäre tatsächlich richtiger gewesen, wenn die städtischen Behörden, nachdem der Neubau der Kantonsschule am Herrenweg beschlossen war, für die vorgesehene Strassenverbreiterung ausschliesslich das damals noch unbebaute westliche Areal des Cartierhofes beansprucht hätten. Die Begründung, dass deshalb eine gleichmässige Erweiterung nach Westen und nach Osten geplant worden sei, weil eine Uebereinstimmung der Achsen des Fegetzweges und der Fegetzallee erreicht werden müsse, ist nicht überzeugend: Diese Harmonie besteht auch heute nicht und würde auch durch die vorgesehene Verbreiterung nach Osten nicht erzielt.

Ganz allgemein ist es wünschenswert, dass den städtebaulichen Interessen durch Aufstellung von Bebauungsplänen auf weite Sicht, in welchen die möglichen Verkehrsentwicklungen berücksichtigt werden, Rechnung getragen wird.

Aus diesen Erwägungen ist der Rekurs des Herrn Dr. Hartmann gutzuheissen.

Die Stadt Solothurn hat einen abgeänderten Bebauungsplan

im Doppel einzureichen, aus welchem ersichtlich ist, dass das Grundeigentum des Beschwerdeführers für die Verbreiterung der Strassenanlage nicht beansprucht wird, und dass Fahrbahn und Trottoir des Fegetzweges in einer Breite von je 5 m ausgeführt werden.

VII.

Die vorliegende Genehmigung bezieht sich nur auf das in der Ueberschrift des Bebauungsplanes bezeichnete Gebiet "St. Niklausstrasse-Fegetz-Herrenweg", weil nur dieses in der öffentlichen Publikation des Bebauungsplanes genannt war. Die weiteren, im vorliegenden Plan enthaltenen Baulinien an der Werkhofstrasse usw. sind nicht Gegenstand des gegenwärtigen Genehmigungsverfahrens.

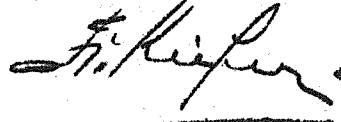
VIII.

Es wird daher beschlossen:

1. Der Rekurs des Herrn Dr. S. Hartmann wird gutgeheissen.
2. Dem speziellen Bebauungsplan St. Niklausstrasse-Fegetz-Herrenweg der Einwohnergemeinde Solothurn wird die Genehmigung erteilt unter der Bedingung, dass ein abgeänderter Plan eingereicht wird, aus welchem hervorgeht, dass die Grundstücke des Rekurrenten, G. B. Solothurn Nr. 264 und 1638, für die Verbreiterung des Fegetzweges nicht beansprucht werden, und dass die Strassen und Trottoirbreite des Fegetzweges auf je 5 m oder auf zusammen 10 m festgesetzt wird.

Genehmigungstaxe Fr. 22.-- (Staatskanzlei Nr. 4258) N.

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers:



Bau-Departement Rubr. 78/2 (8).

Kantonsingenieur (3).

Kreisbauamt I, Solothurn.

Einwohnergemeinde Solothurn mit 2 Bebauungsplänen. (Einschreiben).

Herrn Dr. S. Hartmann, alt Regierungsrat, Solothurn. (Einschreiben).